STADT SOBERNHEIM / NAHE — LANDKREIS BAD KREUZNACH

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „ESELSRÜCKER WEG - MÜNCHWIESEN" GEM. § 2(7) BBAUG — M. 1:625

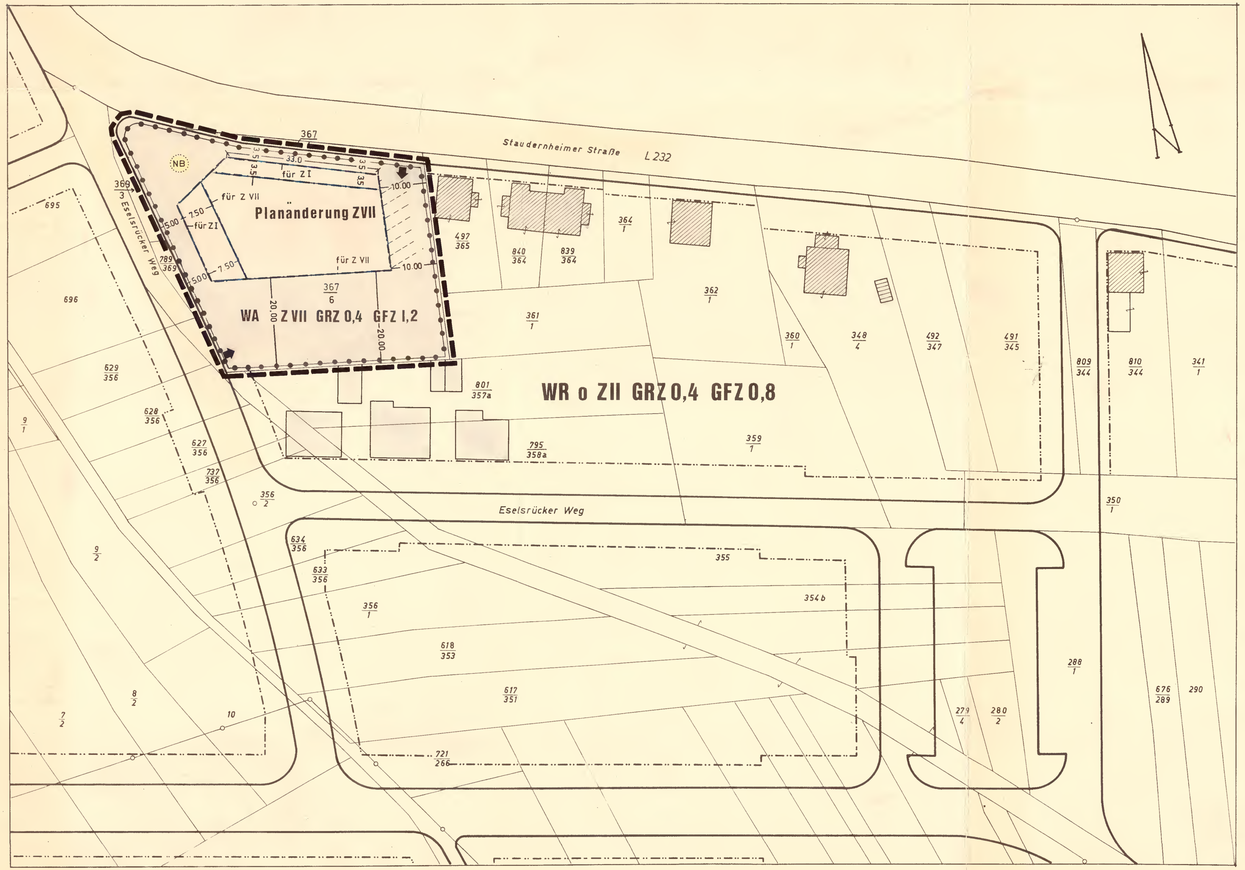

SATZUNG

Gemäß Beschluß des ~~Gemeinde~~-(Stadt-)rates vom 14.10.1970 wird für die ~~Gemeinde~~-(Stadt) SOBERNHEIM folgende Satzung erlassen:

§1 Auf Grund des § 24 des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz, Teil A, Gemeindeordnung in der Fassung vom 25.9.1964 (GVBl. I S. 145) und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) beschließt der ~~Gemeinde~~-(Stadt-)rat den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „ESELSRÜCKER WEG" als Satzung so abzuändern, daß auf dem Flurstück Flur 4 Nr. 367/6 anstelle der im Bebauungsplan vorgesehenen max. 2-geschossigen Gebäudehöhe die höchstzulässige Geschoßzahl auf max. Z VII festgesetzt wird. Entsprechend dieser Geschoßzahl verändern sich die Festsetzungen über die bebaubaren Flächen und das Maß der baulichen Nutzung, im Einzelnen lt. Eintragungen im Lageplan. Die WR-Nutzung wird WA (Allgem. Wohngebiet). Mit dieser Änderungssatzung treten die ihr entgegenstehenden Festsetzungen des alten Bebauungsplanes außer Kraft.

§2 Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfaßt folgende Flurstücke:

Flur 4: 367/6.

§3 Bestandteil der Satzung sind: Die Bebauungsplanurkunde (Lageplan) und der zur Planurkunde gehörende Text.

§4 Der Bebauungsplan wird gemäß §12 des Bundesbaugesetzes mit der Bekanntmachung der Genehmigung rechtsverbindlich.

SOBERNHEIM, den 15. JULI 1971

STADTVERWALTUNG SOBERNHEIM

TEXT

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG: Allgem. Wohngebiet (WA)
2. AUSNAHMEN: gem. BNVO § 4 (3) 2 können zugelassen werden.
3. BAUWEISE: offene Bauweise
4. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

Z	GRZ	GFZ	BMZ
I	0|4	0|5	
VII	0|4	1|2	

5. BAUGRUNDSTÜCKE: gem. Lageplan
6. HÖHENLAGE: —
7. Der unter Naturschutz stehende Baum (s. Lageplan) ist zu erhalten.

   Straßenseitige Einfriedigungen max. 0,70 m hoch.

8. Nebenanlagen, Einrichtungen gem. §14 (1) BNVO und bauliche Anlagen gem. §23 (5) BNVO sind außerhalb der bebaubaren Flächen nicht zulässig. Bei geringerem Abstand der straßenseitigen Baulinie bzw. Baugrenze müssen Garagen in mindestens 4,50 m Abstand zur Straßenbegrenzungslinie errichtet werden.

PLANZEICHEN

- Grenze des Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedl. Nutzung
- Bestehende Flurstücksgrenzen
- Vorgeschlagene Flurstücksgrenzen
- Bestehenbleibende Flurstücksgrenzen
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- P — Öffentliche Parkfläche
- Fußgängerfläche
- St Ga — Flächen für Stellplätze oder Garagen
- Bebaubare Grundstücksfläche
- Öffentliche Grünfläche
- Spielplatz
- Friedhof
- Straßenbegrenzungslinie
- Sportplatz
- Kindergarten
- Kirche
- Schule
- Trafo
- NB — Naturschutz-Baum
- WA Allgem. WOHNGEBIET
- GRZ Grundflächenzahl
- O Offene Bauweise
- GFZ Geschoßflächenzahl
- ZVII Höchstzul. Geschoßzahl: 7
- Mit Geh-, Fahr- oder Leitungsrechten zu belastende Flächen
- HOTEL — Baugrundstücke für besondere privatwirtschaftliche Zwecke
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
- Gebäude - nach Bauakten
- Gebäude - katasteramtlich vermessen

Genehmigt!
Gehört zur Verfügung vom 25. Nov. 1970 21-469-07
Bezirksregierung Koblenz
Im Auftrag
Oberbaurat

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

AUSGEARBEITET: Die Änderung dieses Bebauungsplanes wurde durch ~~Gemeinde~~-(Stadt-)ratsbeschluß vom 13.2.1970 beschlossen. Ausgearbeitet von DIPL. ING. E. ROEDEL · KOBLENZ · MAINZERSTR. 72

BETEILIGT: Bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurden die Behörden und Stellen beteiligt, die gem. §1, 3-5 §2, 4-5 BBauG und RdErl. d. MfFinu. Wiederaufbau vom 16.1.1963 Az.: V BR 4096-59/63 Träger öffentlicher Belange sind:

SOBERNHEIM, den 16.3.1970 Stadtverwaltung

AUSGELEGT: Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat nach ortsüblicher Bekanntmachung am 31.7.1970 in der Zeit vom 24.8.1970 bis 26.9.1970 öffentlich ausgelegen. Die an der Aufstellung beteiligten Behörden und Stellen wurden von der Offenlegung benachrichtigt.

STADTVERWALTUNG SOBERNHEIM

SOBERNHEIM, den 1.10.1970

BESCHLOSSEN: Der Bebauungsplan wurde gemäß §10 BBauG durch ~~Gemeinde~~-(Stadt-)ratsbeschluß vom 14.10.1970 als Satzung beschlossen.

STADTVERWALTUNG SOBERNHEIM

SOBERNHEIM, den 15.10.1970

GENEHMIGT: Gemäß §11 BBauG wird dieser Bebauungsplan genehmigt. (Gehört zur Verfügung vom

KOBLENZ, den

INKRAFTGETRETEN: Die Genehmigung wurde ortsüblich bekanntgemacht. Der genehmigte Bebauungsplan wurde gemäß §12 BBauG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 16. JULI 1971 26. JULI 1971 öffentlich ausgelegt und wird ab 15. JULI 1971 rechtsverbindlich.

SOBERNHEIM, den 15. JULI 1971

EINGESEHEN

, den

, den